

6) Duncker und Humblot, Berlin 1974, 192 S., DM 48,80. – Der Inhalt dieser anregenden Dissertation des (inzwischen habilitierten) Vf. wird deutlich durch den Untertitel: Es handelt sich eigentlich um eine Studie zur Geschichte der Gesetzgebung bzw. der Gesetzgebungstechnik, unter besonderer Berücksichtigung der Legaldefinitionen. Dabei wird streng zwischen echtem „gesetztem“ Recht und bloßer Rechtsdarstellung geschieden. Der Vf. sagt allerdings nicht klar, was er unter Legaldefinition versteht. Erst tastend wird sein Maßstab von „Legaldefinitionen“ deutlich (vgl. S. 13, 19, 52, 128, 147, 149), „im Sinne begriffsentwickelnder, volltätiger unvollständiger Normen“ (S. 149) mit Gesetzeskraft. Die Untersuchung umspannt einen weiten Rahmen: Die Volksrechte, die im Auseinanderziehen von Rechtssätzen und durch Ansätze zu Abstraktion und Begrifflichkeit oder Abkürzungsfunktion erste Definitionstechniken zeigen, werden ebenso behandelt wie die „sog. Entstehung der Gesetzgebung im hohen und späten Mittelalter“, wo sich in den städtischen Statuten Vorläufer systematischer Gesetzestechnik mit Auftreten von Legaldefinitionen (im Sinne einer echten Abkürzungsfunktion) finden, etwa im Goslarer und Zwickauer Stadtrecht. Sie spiegeln zwar eine neue Auffassung von Rechtsgeltung wider, seien aber insgesamt nur Vorläufer des Gesetzesbegriffs. Hauptteil der Arbeit ist daher die Rezeptionsgesetzgebung der Neuzeit, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Insgesamt handelt es sich um eine über das eigentliche Thema der Legaldefinition hinausgehende, lehrreiche Studie zur Geschichte der Gesetzgebungstechnik. Für den Rezensenten fraglich bleibt jedoch, ob der Schnittpunkt von Rechtsetzung und Rechtsdarstellung wirklich so scharf geschieden werden kann, wie es der Vf. tut. Dann nämlich wären manche der von ihm herangezogenen frühen Stellen mehr als Vorläufer von „Legaldefinitionen“.

Hartmut Böttcher

Beiträge zum frühalemannischen Recht, hg. von Claus Dieter Schott (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. Nr. 42) Buhl/Baden 1978, Verlag Konkordia, 84 S., 7 Abb., DM 24. – Ruth Schmidt-Wiegand, Alemannisch und Fränkisch in Pactus und Lex Alamannorum (S. 9–37), ordnet die volkssprachigen Wörter im alemannischen Stammesrecht drei Schichten zu: einer ältesten vorliterarischen Schicht mit gemein- oder teilgermanischem Ursprung, einer jüngeren Schicht, die meist über das fränkische ins alemannische Recht eingedrungen ist, und einigen Bezeichnungen, die in der alemannischen Stamessprache als Anfänge einer eigenen Rechtsterminologie gelten können. – Gerhard Köbler, Die Freien (liberi, ingenui) im alemannischen Recht (S. 38 bis 50): Pactus und Lex Alamannorum sowie Formularsammlungen und Urkunden aus dem alemannischen Raum werden nach Belegen über liberi und ingenui durchgesehen. Der Vf. findet in diesen Quellen dieselben Merkmale für die „Freien“, die in den letzten Jahren auch in anderen Untersuchungen festgestellt wurden: 1. Mit liberi werden recht verschiedenartige Personen bezeichnet, vom adeligen Grundherrn bis zum königszinspflichtigen Kleinbauern. 2. Die Freien bildeten im 8. und 9. Jh. eine breite Schicht der Bevölkerung. 3. Die liberi sind keinesfalls nur die Königsfreien. – Claus Dieter Schott, Freigelassene und Minderfreie in den alemannischen Rechtsquellen (S. 51–72), wertet die alemannischen Leges, die Formularsammlungen und Urkunden über Freilassungen aus, um die Rechtsstellung und die tatsächliche soziale Lage der Freigelassenen besser erfassen zu können: Im alemannischen Recht rückten die Freigelassenen in eine soziale Mittel-